

§ 152.

Wenn beide Parteien in einer zu einer Streitverhandlung angeetzten Tagfahrt ausgeblieben sind, so gilt sie, soweit die Prozeßordnung nicht etwas Anderes bestimmt, für aufgehoben, wird aber auf des einen oder des anderen Theiles Antrag von Neuem angeetzt.

§ 153.

Die Verlegung einer Tagfahrt durch Vereinbarung der Parteien bedarf der Genehmigung des Gerichtes; ohne dieselbe gilt sie nur als Aufhebung der Tagfahrt.

§ 154.

Das Gericht kann eine Tagfahrt aus erheblichen Gründen, insbesondere auch wenn eine Partei ohne ihre Verschuldung außer Stande ist, die Sache erschöpfend zu verhandeln, amtswegen verlegen, auch nach erfolgtem Aufrufe und nach Befinden selbst auf eine spätere Zeit desselben Sitzungstages. Die Verlegung einer Tagfahrt auf einen näheren Tag kann nur mit Zustimmung der Geladenen geschehen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist. Verlegt das Gericht eine Tagfahrt amtswegen, so ist die Androhung des Rechtsnachtheiles zu wiederholen.

§ 155.

Auf Ansuchen einer Partei hat das Gericht die erste Verlegung einer Tagfahrt, die erste Verlängerung einer Frist zu bewilligen, wenn darum aus erheblichen, den Umständen nach glaubwürdigen Gründen nachgesucht wird. Auch in diesem Falle ist die Androhung des Rechtsnachtheiles zu wiederholen.

§ 156.

Eine zweite oder noch weitere Verlegung einer Tagfahrt oder Verlängerung einer Frist darf nur bewilligt werden, wenn die nachsuchende Partei bescheinigt, daß sie ohne ihre Verschuldung behindert sei.

§ 157.

Wegen Behinderung eines Bevollmächtigten darf, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nur eine einmalige Verlegung der Tagfahrt oder Verlängerung der Frist verstattet werden.

§ 158.

Jede Verlängerung einer Frist ist vom Ablaufe der früheren Frist zu rechnen.